

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 191

ausgegeben am 29. Juni 2012

---

## Verordnung vom 26. Juni 2012 über die Abänderung der Gewerbeverordnung

Aufgrund von Art. 35 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Gewerbeverordnung (GewV) vom 7. Juni 2011, LGBL 2011 Nr. 226, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 7

##### *Berufs-, Studien- und Laufbahnberater*

Wer das Gewerbe des Berufs-, Studien- und Laufbahnberaters ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten höheren Fachausbildung nachweisen.

#### Art. 23 Bst. b

Zum Nachweis der erforderlichen Betriebsstätte sind vorzulegen:

- b) ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein schriftlicher Mietvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse; und

Art. 34 Sachüberschrift, Abs. 3, 4 Bst. b und Abs. 5

*Legitimationspflicht*

3) Die Legitimation wird auf Antrag vom Amt für Volkswirtschaft ausgestellt. Vor der Ausstellung hat das Amt für Volkswirtschaft die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne von Art. 33 zu prüfen und zu diesem Zweck die Landespolizei um Auskunft zu ersuchen, ob in den polizeilichen Informationssystemen Informationen enthalten sind, die gegen die Ausstellung der Legitimation sprechen könnten.

4) Der Antrag muss vom Bewilligungsinhaber spätestens zwei Wochen vor dem ersten geplanten Einsatz beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden und hat zu enthalten:

b) die Nachweise der Zuverlässigkeit im Sinne von Art. 20;

5) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Legitimation nach Abs. 1 und 2 dem Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn:

a) das Amt für Volkswirtschaft feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr gegeben sind;

b) das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer beendet ist.

Art. 40 Bst. b

Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes wird bestraft, wer:

b) den Pflichten nach Art. 34 zuwiderhandelt;

Anhang 1 Ziff. 53 Bst. a, g und h

**53. Rechnungslegungs- oder Controllingexperte (Buchhalter)**

Der Tätigkeitsbereich des Experten in Rechnungslegung und Controlling umfasst insbesondere:

a) Kontrolle, Kontierung und Verbuchung von Rechnungen und Zahlungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten sowie damit verbundener Deklarationstätigkeiten;

g) Beratung von Unternehmen in Fragen der Unternehmensführung;

h) Durchführung von Revisionen für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 PGR, soweit sie:

1. keines zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Mitglieds der Verwaltung nach Art. 180a PGR bedürfen; und
2. nicht unter Art. 350 oder 400a PGR fallen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef